

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 22. Mai 2023

ANFRAGE

Finanzielle Sozialhilfe durch die Bezirksgemeinschaften

Geraten Einzelpersonen oder Familien in eine finanzielle Notlage, können sie bei den Bezirksgemeinschaften um eine finanzielle Sozialhilfe ansuchen, die sich als eine vorübergehende Unterstützung versteht. Dazu zählen die folgenden Leistungen:

- Miete- und Wohnungsnebenkosten;
- Soziales Lebensminimum;
- Unterhaltsvorschuss für Kinder;
- Taschengeld für Betreute in Einrichtungen der Sozialdienste;

Anspruch auf diese Leistungen haben Personen, die seit mindestens zwölf Monaten durchgehend in Südtirol ihren ständigen Aufenthalt hatten. Dazu zählen italienische Staatsbürger, Bürger der Staaten der EU, Drittstaatsangehörige, welche Inhaber einer in Italien ausgestellten langfristigen EU-Aufenthaltsberechtigung sind, Personen mit Flüchtlingsstatus und Personen mit dem Status subsidiären Schutzes. Auch Staatenlose und Drittstaatsangehörige haben, sofern sie sich seit fünf Jahren in Südtirol aufhalten, Anspruch auf die angeführten Leistungen.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Welche Mittel wurden im Rahmen der Finanziellen Sozialhilfe über die einzelnen Bezirksgemeinschaften ausbezahlt? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bezirksgemeinschaften, den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie nach den oben angeführten Leistungen und den Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen gebeten.
2. Über welchen Zeitraum werden die Leistungen, wie sie aus der vorhergehenden Frage hervorgehen, von den Empfängern bezogen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bezirksgemeinschaften, den Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger und jeweils die durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges sowie auch die Angaben über die maximale Dauer des Leistungsbezuges gebeten.
3. Wie viele Empfänger der oben angeführten Leistungen haben diese seit mehr als drei-, vier-, oder fünf Jahren in Anspruch genommen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Bezugsdauer der einzelnen Leistungen und den Staatsbürgerschaften bzw. Status der Empfänger der Leistungen gebeten.
4. Wie viele Empfänger der oben angeführten Leistungen haben diese mehrmals nach zeitlichen Unterbrechungen in Anspruch genommen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach der Anzahl der Leistungsbezüge und den Staatsbürgerschaften bzw. Status der Empfänger der Leistungen gebeten.

5. In welchen Intervallen wird die Anspruchsberechtigung der Leistungsempfänger kontrolliert bzw. die Angaben, welche die ansuchenden Personen berechtigt die Leistungen in Anspruch zu nehmen?
6. Wie viele Personen mussten aufgrund festgestellter Falschangaben bzw. nach Feststellung, dass keine Anspruchsberechtigung für die angeführten Leistungen besteht, die genossenen Mittel zurückzahlen? Es wird um eine Aufschlüsselung der Situation für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 gebeten, sowie um die Angabe der Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen.
7. Gegen wie viele Personen musste aufgrund festgestellter Falschangaben und des unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen ein Strafverfahren eingeleitet werden? Es wird um eine Aufschlüsselung der Situation für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 gebeten, sowie um die Angabe der Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen.
8. Welche weiteren Sanktionen wurden bei Zuwiderhandlungen, Falschangaben und unrechtmäßigem Bezug von Leistungen verhängt? Es wird um eine Aufschlüsselung der Situation für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 gebeten, sowie um die Angabe der Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen.
9. Erwerben die Bezirksgemeinschaften Einkaufsgutscheine für Leistungsempfänger? Wenn Ja, welchen Wert hatten diese Einkaufsgutscheine in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 und welche Waren wurden damit erworben? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bezirksgemeinschaften und den Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen gebeten.


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 15.06.2023

An Frau Abgeordnete
Mair Ulliulli.mair@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An die Präsidentin des Südtiroler Landtages
Rita Matteidokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 2561 vom 22.05.2023 – Finanzielle Sozialhilfe durch die
Bezirksgemeinschaften**

Frage 1: Welche Mittel wurden im Rahmen der Finanziellen Sozialhilfe über die einzelnen Bezirksgemeinschaften ausbezahlt? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bezirksgemeinschaften, den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 sowie nach den oben angeführten Leistungen und den Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen gebeten.

Antwort: Die Daten zu den Beziehern der einzelnen Leistungen und zu den ausbezahlten Summen nach Jahr und nach Bezirksgemeinschaft werden jährlich in den von der Abteilung Soziales ausgearbeiteten „Sozialstatistiken“ veröffentlicht (Südtiroler Bürgernetz – Abschnitt Familie, Soziales und Gemeinschaft – Veröffentlichungen).

Frage 2: Über welchen Zeitraum werden die Leistungen, wie sie aus der vorhergehenden Frage hervorgehen, von den Empfängern bezogen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bezirksgemeinschaften, den Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger und jeweils die durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges sowie auch die Angaben über die maximale Dauer des Leistungsbezuges gebeten.

Antwort: Das Dekret Landeshauptmann vom 11. August 2000, Nr. 30, in geltender Fassung, legt den Zeitraum der Gewährung der einzelnen Leistungen fest. 1) Soziales Mindesteinkommen wird für mindestens drei und höchstens sechs Monate gewährt. Falls der Nutzer älter als 75 Jahre alt ist, allein lebt, keine erweiterte Familiengemeinschaft hat und seine Einkommen vorwiegend aus einer Rente besteht, wird die Ausgleichstellung zwölf Monate lang gewährt. 2) Der Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten und der Beitrag für Wohnungsnebenkosten für Rentner werden für 12 Monate gewährt. 3) Das Taschengeld wird für höchstens zwölf Monate gewährt. 4) Die Leistung Unterhaltsvorschuss für Kinder wird durch das Landesgesetz vom 3. Oktober 2003, Nr. 15, geregelt und wird für die Dauer eines Jahres monatlich gezahlt. Alle Leistungen können bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nochmals beantragt und gewährt werden. Die Tatsache, dass die Leistungen befristet ausbezahlt werden, ermöglicht unter anderem eine periodische Überprüfung des Vorhandenseins der vorgesehenen Voraussetzungen.

Frage 3: Wie viele Empfänger der oben angeführten Leistungen haben diese seit mehr als drei-, vier-, oder fünf Jahren in Anspruch genommen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach



Bezugsdauer der einzelnen Leistungen und den Staatsbürgerschaften bzw. Status der Empfänger der Leistungen gebeten.

Frage 4: Wie viele Empfänger der oben angeführten Leistungen haben diese mehrmals nach zeitlichen Unterbrechungen in Anspruch genommen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach der Anzahl der Leistungsbezüge und den Staatsbürgerschaften bzw. Status der Empfänger der Leistungen gebeten.

Antwort: Statistisch wird die Anzahl der Antragsteller in den jeweiligen Jahren erhoben. Um zu wissen, wie viele Empfänger seit mehreren Jahren Leistungen in Anspruch genommen haben, müsste jede einzelne Leistung einer jeden einzelnen Person oder Familiengemeinschaft überprüft werden, was einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand für die Sozialsprengel mit sich bringen würde.

Zudem ist diese Information für die meisten Leistungen unerheblich, da z.B. die Regeln für den Mietbeitrag vorsehen, dass die Leistung aufgrund einer Überprüfung der aktuellen wirtschaftliche Lage ausbezahlt wird.

Bei Leistungen welche zusätzliche Verpflichtungen vorsehen, wie z.B. die Verpflichtung zur Arbeitssuche beim Sozialen Mindesteinkommen, werden diese bei Antrastellung von den Sozialsprengeln entsprechend überprüft.

Frage 5: In welchen Intervallen wird die Anspruchsberechtigung der Leistungsempfänger kontrolliert bzw. die Angaben, welche die ansuchenden Personen berechtigt die Leistungen in Anspruch zu nehmen?

Antwort: Gemäß Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, führt jede für die Festsetzung von Förderungbeiträgen verantwortliche Organisationseinheit im Ausmaß von mindestens sechs Prozent der Bezieher stichprobenartige Kontrollen durch. Zusätzlich können bei Vorliegen spezifischer Verdachtsituationen gezielte Kontrollen durchgeführt werden.

Frage 6: Wie viele Personen mussten aufgrund festgestellter Falschangaben bzw. nach Feststellung, dass keine Anspruchsberechtigung für die angeführten Leistungen besteht, die genossenen Mittel zurückzahlen? Es wird um eine Aufschlüsselung der Situation für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 gebeten, sowie um die Angabe der Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen.

Frage 7: Gegen wie viele Personen musste aufgrund festgestellter Falschangaben und des unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen ein Strafverfahren eingeleitet werden? Es wird um eine Aufschlüsselung der Situation für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 gebeten, sowie um die Angabe der Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen.

Antwort: Da laut Landesgesetz 17/1933 für die Verfahren die einzelnen Organisationseinheiten zuständig sind, würde eine Erhebung der beantragten Daten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand für die Sozialsprengel mit sich bringen. Größenordnungsmäßig werden landesweit pro Jahr einige Hunderte Verfahren eingeleitet, zwischen solchen, die mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden und jenen, welche der Gerichtsbehörde gemeldet werden.

Frage 8: Welche weiteren Sanktionen wurden bei Zuwiderhandlungen, Falschangaben und unrechtmäßigem Bezug von Leistungen verhängt? Es wird um eine Aufschlüsselung der Situation für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 gebeten, sowie um die Angabe der Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen.

Antwort: Im Sinne des Artikel 2/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung und des Beschluss des Landesregierung vom 31. Mai 2022, Nr. 382, gilt für die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe Folgendes: stellt die Verwaltung bei einer Kontrolle fest, dass die



Erklärung nicht der Wahrheit entspricht oder notwendige Informationen vorenthalten wurden, so verliert der Erklärer, vorbehaltlich strafrechtlicher Sanktionen, die wirtschaftlichen Vergünstigung in Höhe des zu Unrecht bezogenen Anteils der Leistung. Mit der Widerrufs- oder Archivierungsmaßnahme kann auch verfügt werden, dass die Person, welche die Handlung oder Unterlassung begangen hat, oder die von dieser Person für einen Zeitabschnitt von bis zu fünf Jahren keine wirtschaftlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen dürfen; diese Zeitabschnitte beginnen mit dem Tag der Maßnahme selbst. Der Ausschluss von wirtschaftlichen Vergünstigungen kann auf einzelne Organisationseinheiten oder Leistungen eingeschränkt werden.

Frage 9: Erwerben die Bezirksgemeinschaften Einkaufsgutscheine für Leistungsempfänger? Wenn Ja, welchen Wert hatten diese Einkaufsgutscheine in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 und welche Waren wurden damit erworben? Es wird um eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bezirksgemeinschaften und den Staatsbürgerschaften bzw. des Status der Empfänger der Leistungen gebeten.

Antwort: Der Erwerb von Einkaufsgutscheinen ist nicht als Leistung der Finanziellen Sozialhilfe vorgesehen. Einkaufsgutscheine wurden von einigen Gemeinden aufgrund entsprechender staatlicher Förderprogramme vergeben. Da dafür die Gemeinden zuständig sind verfügen wir nicht über diesbezügliche Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)